

>element< Freiburger Schriften zur Elementarpädagogik

Herausgegeben von Prof. Dr. Norbert Huppertz

Band 4

Viktor Kolodziej

Meine Rechte als ErzieherIn

PAIS–Verlag
Oberried bei Freiburg i. Br.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Kolodziej, Viktor:

Meine Rechte als ErzieherIn / Viktor Kolodziej. – Oberried bei Freiburg i. Breisgau. :
PAIS-Verl., 2000

(Element ; Bd. 4)

ISBN 3-931992-11-X

PAIS-Verlag

Hauptstr. 49 • 79254 Oberried

© Copyright 2000 : Sozietät zur Förderung der wissenschaftlichen
Sozialpädagogik - PAIS e.V. Oberried

Printed in Germany

Herstellung: Braackmann, 31236 Ilsede

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf deshalb der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Inhalt

Vorwort des Herausgebers	11
I. Gesellschaftliche und rechtliche Grundpositionen der Erziehung junger Menschen	13
1. Die Eltern als originäre Erziehungsinstanzen	13
a) Der primäre Erziehungsauftrag der Eltern	13
b) Andere Erziehungsberechtigte	15
2. Die elterliche Sorge als Orientierungsrahmen für Eltern und erzieherische Fachkräfte	15
3. Freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe als familien- unterstützende und -ergänzende Erziehungsinstitutionen	17
a) Freie Träger der Jugendhilfe	19
b) Öffentliche Träger der Jugendhilfe	19
II. Vertragliche Grundlagen der Erziehung in Tageseinrichtungen	25
1. Die grundsätzliche Entscheidungsfreiheit und Entscheidungs- berechtigung der Eltern bei der Ausübung der Personensorge	25
a) Entscheidungsrechte der Eltern	25
b) Einschränkung der elterlichen Entscheidungsrechte	26
2. Der Pflege- und Erziehungsvertrag (Betreuungsvertrag) zwischen Eltern und Tageseinrichtungen	28
a) Form des Betreuungsvertrages	29
b) Rechtliche Inhalte des Betreuungsvertrages	29
Vertragsparteien • Angebot und Annahme • Informationen, ge- genseitige Rechte und Pflichten • Pädagogische Arbeitsinhalte .	

	• Wichtige Daten des Kindes und der Erziehungsberechtigten • Kündigung	
3.	Arbeitsvertrag und Erziehungsaufgaben	33
	a) Vorinformationen.....	33
	b) Pädagogische Arbeitskonzepte	35
	c) Der professionelle Expertenstatus der sozialpädagogischen Fachkraft	38
	d) Bewerbungsgespräch und Bewerbungsunterlagen	41
	e) Inhalte des Arbeitsvertrages	45
	f) Beendigung des Arbeitsverhältnisses	48
	g) Besondere Verpflichtungen und Rechte der Fachkraft	51
	h) Anspruch auf Dienstzeugnis und Aushändigung der Arbeitspapiere.....	51

III.	Aufgabenschwerpunkte der sozialpädagogischen Fachkraft in den Tageseinrichtungen	55
1.	Pflege, Erziehung und Bildung	55
	a) Gesellschaftliche Entwicklung, Aufgaben des Staates	55
	b) Pflege, Erziehung und Bildung auf der Grundlage des Betreuungsvertrages	57
2.	Aufenthaltsbestimmung	61
	a) Aufenthaltsbestimmungsrechte der originär Erziehungsberechtigten.....	61
	b) Aufenthaltsbestimmungsrechte der Fachkräfte	62
3.	Aufsicht und Aufsichtspflicht	67
	a) Rechtliche Grundlagen	67
	b) Inhalte der Aufsicht und Aufsichtspflicht	69
	c) Aufgaben des Trägers.....	71
	d) Aufgaben der Fachkräfte.....	72
	e) Gefährdungsbedingte Schwerpunkte der Aufsichtspflicht.....	78
	f) Beginn und Ende der Aufsichtspflicht	85

4. Ärztliche Betreuung	87
a) Einrichtungsarzt, Hausarzt	88
b) Krankenversicherung.....	88
c) Kranke Kinder	89
5. Unfallverhütung und Unfallversicherung	90
a) Unfallverhütung	90
b) Unfallversicherung.....	90
6. Haftung und Haftungspflicht	93
a) Inhalte der Haftung und Haftungspflicht.....	93
b) Voraussetzungen und Folgen der Haftungspflicht.....	94
c) Haftungsschäden.....	97
d) Strafrechtliche Haftung.....	98
e) Dienstrechtliche Haftung	99
f) Private Haftpflichtversicherungen.....	99
7. Mitarbeit der Eltern.....	101
a) Gesetzliche Grundlagen.....	101
b) Pädagogische Konsequenzen.....	103
8. Kooperation mit der Schule	104
a) Ausgangssituation im Kindergarten	104
b) Schulische Situation	106
c) Erfordernisse	107
9. Beratung und Beratungspflicht	110
a) Gesetzliche Grundlagen.....	110
b) Beratung und Beratungsschwerpunkte.....	111
c) Persönliche Beratung und Rechtsberatung.....	117

IV. Wahrung des Sozialgeheimnisses und Schweigepflicht, Datenschutz	119
1. Persönlichkeitsschutz und Kindeswohl.....	119
2. Vertrauensschutz, Datenschutz, Geheimnisschutz.....	120
a) Vertrauensschutz.....	120
b) Datenschutz.....	120
c) Geheimnisschutz.....	121
3. Fachspezifischer Sozialdatenschutz in der Jugendhilfe.....	123
a) Trägerbereiche und Sozialdaten.....	123
b) Die Wahrung des Sozialgeheimnisses in der Praxis	124
4. Offenbarungsbefugnisse.....	128
a) Spezielle Offenbarungsbefugnisse für die öffentliche Jugendhilfe	128
b) Offenbarungsbefugnis generell	128
c) Gesetzliche Offenbarungsbefugnisse und Mitteilungspflichten des Anzeigepflichtigen	129
5. Zeugnisverweigerungsrecht und Aussagegenehmigung	132
a) Zeugnisverweigerungsrecht.....	132
b) Aussagegenehmigung	134
V. Was unbedingt zu beachten ist – Checkliste.....	137
1. Zum Arbeitsverhältnis.....	137
2. Zur Aufgabenwahrnehmung.....	138
3. In Konfliktfällen	140

VI Umgang mit Überstunden	141
1. Regelarbeitszeit und Überstunden.....	141
a) Regelarbeitszeit	141
b) Überstunden	142
2. Regelungen im Arbeitsvertrag.....	142
a) Pauschalregelungen.....	142
b) Abgeltung durch besondere Einstufung	143
c) Regelung im Einzelfall	143
3. Überstundenleistungspflicht des Arbeitnehmers.....	144
a) Gemäß vertraglicher Vereinbarung	144
b) Unvorhersehbare Überstundungleistung beim Eintritt zwingender Gründe.....	144
c) Verweigerung der Überstundenleistung	145
4. Ausgleichspflicht des Arbeitgebers.....	145
a) Durch Zeitausgleich	146
b) Im Zuge eines finanziellen Ausgleichs	146
Abkürzungsverzeichnis	147
Literatur	149
Zum Verlag	

Vorwort des Herausgebers

Paragrafen, Verwaltung und Recht – das ist in aller Regel nicht das Lieblingsthema der Pädagogen. Dies gilt auch für die Erzieherin. Das ungeliebte Kind erhält aber einen anderen Akzent, wenn man Recht bekommen möchte. Dann wird schnell klar: Recht zu haben – oder dieses zu glauben – und Recht zu bekommen, das kann durchaus zweierlei sein.

Der Alltag, und gerade auch der pädagogische, ist gar nicht denkbar. Dessen sollten wir uns grundsätzlich bewußt sein, allerdings nicht immer daran denken. Es ist nämlich nicht so, wie der alte Pädagogen-Spruch uns lehren möchte, dass der Erzieher und die Erzieherin immer mit einem Bein im Gefängnis stehen – weil sie angeblich immer Gefahr laufen, etwas (rechtlich) falsch zu machen, z.B. die Aufsicht zu verletzen.

Das ist übertrieben. Dafür liegen Recht und gesunder Menschenverstand nun doch zu nahe beieinander. Allerdings gibt es auch eine Reihe von Dingen im pädagogischen Alltag, wo es nun wirklich achtzugeben gilt und wo man tatsächlich auch gut vorbeugen kann und sollte, um nicht später das Nachsehen zu haben.

Viktor Kolodziej hat in der vorliegenden Schrift auf wichtige Dinge, die im pädagogischen Alltag rechtliche Bedeutung haben, aufmerksam gemacht. Er tut dies aus der Sicht des Experten mit langjähriger Erfahrung in der Theorie und Lehre, besonders aber in der Praxis. Mit unverwechselbarer Klarheit und Schärfe bringt er jede pädagogische Frage in rechtlicher Hinsicht auf den Punkt, und zwar ohne Wenn und Aber sowie ohne Über- oder Untertreibung. Vor allem ist es die Art und Weise, wie von ihm „das Pädagogische“ und „das Rechtliche“ miteinander in Verbindung gesehen werden, was hier beeindruckt. Ob es der Arbeitsvertrag, das Dienstzeugnis oder die

berüchtigte Aufsichtspflicht ist, der Autor vermag es für die pädagogische Fachkraft in der Praxis klar und informativ – und für ihre Praxis brauchbar – zu behandeln.

„Meine Rechte als ErzieherIn“ sollte damit die befreiende Wirkung haben, die ich mir mit der Publikation von Viktor Kolodziej wünsche: Wissen um die rechtlichen Grundlagen, wenn es darauf ankommt; sie aber in einer so gesunden Weise internalisiert haben, dass ich sie im Alltagshandeln „vergessen“ kann, um mich ganz meiner Arbeit in Erziehung, Bildung und Betreuung der mir anvertrauten Kinder widmen kann. Bei kluger und vorausschauender Anwendung will dieses Buch nicht einengen und unfrei machen, sondern – rechtlich fundiert und damit menschlich gesichert – pädagogische Kräfte freisetzen.

Freiburg, Juni 2000

Norbert Huppertz

Für Kinder in Krippen und Horten, die keinen Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung haben, können die Träger eine privatrechtliche Unfallversicherung abschließen. Sie deckt nur die Personenschäden der Kinder bis zu einer bestimmten Höhe, nicht die Sachschäden und damit auch nicht das entsprechende Aufsichtspflichtrisiko.

Bei Aufsichtspflichtverletzung kann sie unter Umständen den gewährten Schadensersatz ersetzt verlangen.

7. Mitarbeit der Eltern

a) Gesetzliche Grundlagen

Für das Kind sind heute Familie und Tageseinrichtungen Erziehungs- und Sozialisationsinstanzen, die manchmal in einem polaren Spannungsverhältnis zueinander stehen, die für das Kind aber gleichermaßen bedeutsam sind. Mitarbeit der Eltern ist vorrangig als Zusammenarbeit mit dem Träger und den Fachkräften zum Wohle des Kindes zu verstehen. Indessen wurde in den 70er und 80er Jahren immer wieder beklagt, dass

- gesetzliche Grundlagen für die Kooperation zwischen Eltern und Tageseinrichtungen fehlen,
- Fachkräfte auf die Kooperation ungenügend vorbereitet sind und
- die Eltern häufig der Verwirklichung der Zusammenarbeit ausweichen.

Die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit haben sich - jedenfalls im fachlichen Bereich - in den letzten Jahren wesentlich geändert. Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), das zum 01.01.1991 in Kraft getreten ist, werden verbindliche und recht eindeutige Aussagen für diese Zusammenarbeit getroffen:

- Primär personensorgeberechtigt - und damit erziehungsberechtigt - sind die Eltern (§ 7 Abs. 1 Ziff. 5 SGB VIII).
- Sie haben bei der Wahl der Tageseinrichtung, des Erziehungsstils und der Erziehungsinhalte ein Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII).
- Die Einrichtungen und die Fachkräfte trifft die Verpflichtung, zum Wohle der Kinder zusammenzuarbeiten, wobei die Erziehungsberechtigten an Entscheidungen zu beteiligen sind (§ 22 Abs. 3 SGB VIII).
- Träger und Einrichtungen sind ebenfalls verpflichtet, die von Eltern getroffene Grundrichtung der Erziehung zu beachten (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII).
- Die Einrichtungen haben sich an den Bedürfnissen des Kindes und der Familie zu orientieren (§ 22 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).
- Eltern sind berechtigt, in Erziehungseinrichtungen mitzuarbeiten (§ 16 Abs. 2 Ziff. 1 SGB VIII).
- Die pädagogische Arbeit der Fachkräfte wird ausdrücklich als notwendige Unterstützung der elterlichen Erziehung herausgestellt (§ 32 SGB VIII).
- Eltern und Fachkräfte haben die gemeinsame Verpflichtung zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§ 14 Abs. 2 Ziff. 2 SGB VIII).
- Die Träger der Tageseinrichtungen sind berechtigt, von den Eltern Teilnahmebeiträge zu verlangen (§ 90 Abs. 1 Ziff. 3 SGB VIII). Diese können ganz oder teilweise erlassen oder von der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn diese Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 2 Ziff. 1 a SGB VIII).

b) Pädagogische Konsequenzen

In dieser Rahmennormierung liegen Chancen und Konflikte. Sie schaffen aber auch Orientierungen. Die im Blick auf die Kooperation mit den Eltern noch optimierbare Fachausbildung hat aber bei den Fachkräften eindeutig pädagogische Kompetenzen erreicht, die sie befähigen, diesen Kooperationsraum qualifiziert auszufüllen.

In Betracht kommen:

- Die Befähigung der Eltern zur Kommunikationsbereitschaft in Elterngesprächen, Elternversammlungen, Beratungen in Erziehungs- und Familienfragen, die Abstimmung der Erziehungspraxis und -methoden (Fragen, Erziehungsstile, Inhalte und Ziele),
- die Problemanalyse spezifischer Probleme bei Trennung, Scheidung, Verhaltensstörungen und -auffälligkeiten, Krankheiten, Arbeitslosigkeit, Straffälligkeit, Alkoholismus,
- die Hilfe beim Abbau von Ängsten über die Mitteilung von vermeintlichen oder tatsächlichen Erziehungsfehlern der Eltern und der Aufbau eines tragfähigen Vertrauensverhältnisses,
- die Vermittlung von größerer pädagogischer Sicherheit durch Kenntnisse familiärer und gesellschaftlicher Problem- und Konfliktursachen (kleine Wohnungen, geringes Einkommen, Anonymität, Notwendigkeit der Berufstätigkeit beider Eltern, Alleinerziehung durch einen Elternteil, Schwierigkeiten bei der religiösen Erziehung u. a.),
- Beratung über Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe (Erziehungsberatung, Übernahme der Elternbeiträge durch das Jugendamt, zuständige Beratungsinstanzen bei Straffälligkeiten von Kindern oder bei anderen Familienangehörigen, Hilfen bei Drogenproblemen, die schon bei Hortkindern auftreten, den Einfluss der Medien),

- schließlich die zeitweise Mitarbeit in der Gruppe - trotz aller damit verbundenen Problematik - bei Festen, Ausflügen, Besichtigungen.

Die pädagogische Arbeit der Fachkräfte in Tageseinrichtungen ist kompensatorische Erziehung im Verhältnis zum Elternhaus. Sie begegnet alltäglichen Erschwernissen. Ängstliche oder desinteressierte Eltern entziehen sich hier oft. Die gesellschaftliche Anerkennung und die Vergütung der Fachkräfte halten sich trotz hoher Anforderungen in mäßigen Grenzen. Die dargestellte Kooperationsnotwendigkeit erhöht noch die Anforderungen. Ohne kooperative Erziehung von Eltern und Fachkräften ist jedoch die viel beschworene und gesellschaftlich unabdingbare Erziehung des Kindes zur eigenständigen, kritikfähigen Persönlichkeit und ihrer aktiven Beteiligung und Verantwortung in der Gesellschaft nicht möglich.

8. Kooperation mit der Schule

a) Ausgangssituation im Kindergarten

Sie betrifft vor allem ältere Kinder im Kindergarten und im Hortbereich.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz stellt die pädagogische Arbeit in Tageseinrichtungen ganz unter den Zentralgedanken der Förderung der Entwicklung des Kindes (§§ 22, 24, 29, 32 SGB VIII). Betreuung (Pflege), Bildung und Erziehung des Kindes werden als ganzheitliche Einheit verstanden, die sich an den Bedürfnissen des Kindes und der Familie orientieren soll (§ 22 Abs. 2 SGB VIII). Bei der Tagesgruppenerziehung (Hort, Schularbeitskreis u. a.) wird akzentuiert auf die Notwendigkeit sozialen Lernens und die schulbegleitende Förderung des Kindes hingewiesen (§ 32 SGB VIII).

Entwicklung und Erziehung sind kontinuierliche Prozesse, die durch die gesetzliche Rahmenbildung für die Fachkräfte im Verhältnis zur Situation vor 1991 eine fachliche und rechtlich gesicherte Arbeitsgrundlage geschaffen haben. Sie gilt auch für die Kooperation mit der Schule. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Alltagspraxis bedarf sie allerdings noch stärker der Realisierung des Gedankens der gegenseitigen Partnerschaft.

Im Kindergarten haben Kinder die Chance, individuell und gemeinsam

- sprachliche Wahrnehmung, Gefühlsausdrücke und Verständigung mit anderen zu lernen,
- Einsichten über sich und andere zu gewinnen,
- gegenseitige Bedürfnisse und Fähigkeiten anzuerkennen,
- soziales Verhalten und gegenseitige Rücksichtnahme einzuüben,
- zu lernen, Konflikte nicht durch Gewalt zu lösen, mit anderen zu kooperieren,
- sich mit der technischen Wirklichkeit (Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, Werkzeuge, Spieltechniken) auseinanderzusetzen,
- Kontakte und Beziehungen nach eigener Wahl aufzunehmen,
- sich in musischen oder sportlichen Bereichen zu üben,
- die Verbindlichkeit von Regeln zu erkennen (z. B. im Gruppenverhalten, im Straßenverkehr),
- religiöse Grundfragen anzusprechen u. v. m.

Die Beispiele ließen sich fortsetzen. Spiel- und Gestaltungsmöglichkeiten sind aber akzeptierterweise abhängig vom individuellen Entwicklungsstand des Kindes und seinen Bedürfnissen. Daran haben sich auch Curricula, Arbeitsmethoden, Arbeitsschwerpunkte und

Lernziele zu orientieren. Häufig bestimmen natürlich auch aus fachlicher Sicht inadäquate Faktoren wie Personalnot, Raummängel, Gruppengrößen die sozialpädagogischen Möglichkeiten.

b) Schulische Situation

Die Schule ist von vornherein leistungs- und lernzielorientierter. Diese Faktoren bestimmen daher auch stärker die Schulpädagogik. Besonders in den 70er Jahren wurde eine intensive Diskussion - und teilweise polemische Auseinandersetzung - über die Zuordnung des Kindergartens, mindestens nach dem 5. Lebensjahr des Kindes, zum Schulbereich gefordert. Zugunsten einer zeitlich ausreichenden, vorschulischen Entwicklung des Kindes und wegen erheblicher verfassungsrechtlicher Bedenken wurden diese Absichten dann nicht weiter verfolgt. Nicht zuletzt waren hier allgemeinpolitische und schulpolitische Gründe, aber auch Forderungen und Interessen von Eltern bestimmend. Kinder konnten dabei ihre Meinung nicht maßgebend einbringen.

Ein weiterer Unterschied besteht auch darin, dass der Besuch von Tageseinrichtungen dem Prinzip der Freiwilligkeit im Rahmen der elterlichen Gesamtverantwortung unterliegt. Dagegen ist der Besuch der allgemeinbildenden Schule bei Berücksichtigung individueller Komponenten (Alter, Fähigkeiten und Reife zum Schulbesuch, Gesundheit u. a.) gesetzliche Pflicht der Eltern und des Kindes. Auch in rechtsförmlicher Hinsicht wird der Besuch der Tageseinrichtung durch Vertrag, der Besuch der Schule unmittelbar durch Gesetz geregelt (Schulhoheit und Erziehungsauftrag des Staates nach Art. 7 GG).

Indessen gilt die Erziehungs- und Bildungsaufgabe, in die sich Eltern, sozialpädagogische Fachkräfte und Schulpädagogen teilen, der unteilbaren Persönlichkeit des Kindes. Diese Gemeinsamkeit ist auch im pädagogischen Alltag festzumachen. In rechtlicher Hinsicht basiert

die sozialpädagogische Erziehung in Tageseinrichtungen auf dem elterlichen Auftrag (im Betreuungsvertrag) und der Professionalität der Fachkräfte, der schulische Erziehungsauftrag folgt aus dem staatlichen Erziehungsauftrag der Verfassung (Art. 7 GG) und den Schulgesetzen der Länder. Beide Bereiche vermitteln Wissen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, aber auch Verhaltens- und Handlungsmuster, Wertmaßstäbe, also Erziehung, Bildung, Ausbildung. Eine methodische und organisatorische Verbindung und Brückenbildung, die das Kindeswohl vorrangig im Auge hat, ist bisher generell noch nicht geleistet. Sie muss daher in der sozial- und schulpädagogischen Praxis im Einzelfall partnerschaftlich praktiziert werden. Dazu gehört auch der Abbau separierender Bewusstseinsstände, die noch zu sehr von der Schwellenangst gegenüber dem jeweils anderen Bereich bestimmt sind.

c) Erfordernisse

Unter dem gleichermaßen alle pädagogischen Instanzen verpflichtenden Gebot zur Förderung des Kindeswohls sind verstärkt notwendig:

- Zunehmender Kontakt der Fachkräfte beider Bereiche, der immer noch Informations- und Mängel an Erfahrungen im jeweils anderen Bereich aufweist. Im Schulbereich betrifft dies hauptsächlich den Kontakt mit dem Kindergarten, dem Hortbereich, aber ebenso die Kontakte zu Haupt- und weiterführenden Schulen. Das Zeitproblem kann hier nicht alleiniger Hinderungsgrund sein.
- Erforderlich sind auch Austausch und Diskussionen der Curricula beider Bereiche. Nachdrückliche Prämisse ist zwar, dass das Vorschulkind in seiner individuellen und sozialen Entwicklung (Lern- und Konzentrationsfähigkeit, Selbständigkeit, Gruppenfähigkeit und soziale Verhaltensweisen) auf der Schule zielt. Das

darf aber keineswegs zum zunehmenden Sog der Schule in die Sozialpädagogik des Kindergartens führen.

- Nach entsprechenden Vereinbarungen können mehrere Besuche der 5-jährigen Kinder in Klassen der Grundschule erfolgen. Diesen Kindern wird dadurch die Schule vertrauter, Schwellenängste können abgebaut, schulische Verhaltensmuster und Arbeitsmethoden kennengelernt werden.
- Hauptsächlich die Lehrkräfte der Anfängerklassen der Grundschule besuchen im letzten Halbjahr vor der Einschulung die Kindergärten ihres Einzugsbereichs, damit die Kinder mit ihnen und sie mit den Kindern vertraut werden.
- Vor der Einschulung sollten gemeinsame Gespräche zwischen Eltern, Fachkräften und Lehrern stattfinden, um auf die individuellen und sozialen Probleme der Kinder eingehen zu können, die die Lehrkräfte dann berücksichtigen können (z. B. noch nicht vorliegende Schulfähigkeit eines Kindes).
- Nach der Einschulung können Fachkräfte des Kindergartens nach Absprache am Schulunterricht teilnehmen, um die erste Entwicklung der Kinder in der Grundschule zu beobachten und zu erkennen. So gewonnene Einsichten sind gerade für die weitere Arbeit im Kindergarten fruchtbar und hilfreich.
- Im Hortbereich ist für die Schule wichtig, zu wissen, welches Kind, welchen Hort oder Schularbeitskreis besucht. In der Folge kann besonders durch die Fachkräfte im Hort bei Kenntnis des schulischen Verhaltens eines Kindes die sozialpädagogische Förderung im Hort darauf abgestimmt werden, was umgekehrt ebenso gilt.
- Nach erkannten Problemen in der Familie des Kindes (Wohnungsnot, Krankheiten, Arbeitslosigkeit, Drogen, Straffälligkeit,

Trennung, Scheidung u. a.), die immer auch das Verhalten des Kindes beeinflussen, kann eine gemeinsame Problemanalyse vorgenommen werden. Sie ermöglicht individuell sachgerechtes Eingehen auf das Verhalten und die Nöte des Kindes (Frage der Notenbildung und ihre Folgen, Elterngespräche, Schwerpunktförderung im Hort, Vermittlung an die Erziehungsberatung oder Sonderförderungseinrichtungen z. B. bei Stottern, Lese- und Rechtschreibschwächen, Verhaltensstörung).

- Gemeinsam können sozial- und schulpädagogische Fachkräfte nach sorgfältiger Abklärung auch Einfluss auf gefährdende, familiäre oder soziale Hintergrundfaktoren der kindlichen Entwicklung nehmen (Notwendigkeit, das Kind in eine Pflegefamilie zu geben, Änderung des Schultypus bei schulisch überforderten Kindern, Einleitung von Maßnahmen zum vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge gemäß §§ 1666 ff BGB, Hinwirken auf eine Adoption).
- Erforderlich sein kann auch eine gemeinsame Beratung der Eltern, wenn diese erziehungsunsicher sind oder weitere Hilfen des Jugendamtes benötigen.

Diese Auflistung ist unvollständig. Nur der Beginn und die Vertiefung der Kooperation können für diese Bereiche - Kindergarten wie Schule - Erziehungs- und Bildungserfolge umfassender gewährleisten. Sind die Beziehungen zwischen Kindergarten und Schule auf einer Vertrauensgrundlage gewachsen, können zu den o. g. weitere Kooperationserfordernisse ausgemacht werden, die immer auch vom Grad der Zustimmung und Förderung der Einrichtungs- und Schulträger abhängen und dort Aufgeschlossenheit verlangen.

9. Beratung und Beratungspflicht

a) Gesetzliche Grundlagen der Beratung

In sozialen Bereichen - zu denen die Jugendhilfe maßgebend zählt - hat Beratung seit jeher eine große Rolle gespielt. Im rechtlichen Ursprung folgen Beratung und Beratungspflicht aus dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes, das die Bundesrepublik als Sozialstaat definiert (Art. 20 Abs. 1 GG). Der Beratung kommt auf der Basis von Freiwilligkeit und über neue Einsichten und Einstellungen sowie der Zustimmung der Beratenen eine sozialintegrative Funktion und Aufgabe zu.

Nach der darauf beruhenden speziellen Gesetzgebung und der Rechtsprechung entspricht dem Beratungsanspruch des Bürgers die Beratungspflicht der öffentlichen Instanzen. Jeder hat Anspruch auf Beratung an die zuständigen Leistungsträger (§ 14 SGB I). Das Bundessozialhilfegesetz spricht umfassend und generell von Beratung "... in sonstigen sozialen Angelegenheiten ..." und weist sie sowohl öffentlichen wie auch freien Trägern, letzteren mit Vorrang, zu (§ 8 Abs. 2 SGB IX). Beratung ist hier eine persönliche ohne Ausschluss von Beratungsgegenständen (§ 8 Abs. 1 SGB IX).

Das Jugendhilferecht regelt dann konkret spezifische Beratungspflichten wie

- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII),
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge (§ 18 SGB VIII),
- die Beratung der institutionalisierten Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII),
- Beratung und Belehrung bei Adoption (§ 51 SGB VIII) und

- die Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern (§ 53 SGB VIII).

Diese Beratungspflichten treffen vorrangig Fachkräfte im behördlichen Bereich des Jugendamtes als Organ der öffentlichen Jugendhilfe. Jugendhilfe wird aber nach § 3 Abs. 2 SGB VIII ebenso von freien Trägern der Jugendhilfe geleistet. Darunter fällt auch das gesamte Förderungs-, Hilfe- und Leistungsangebot der Tageseinrichtungen. Sie sind damit Leistungsträger bzw. deren Organe im Sinne der Jugendhilfeleistungen gemäß §§ 11 ff SGB VIII. Insbesondere gilt dies auch für "... Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen ..." im Sinne der Förderung der Erziehung in der Familie (§16 Abs. 2 Ziff. 2 SGB VIII). Insofern trifft die Beratungspflicht die freien Träger der Jugendhilfe gemäß § 14 SGB VIII und über den Arbeitsvertrag die Fachkräfte in den Tageseinrichtungen im Rahmen ihrer Funktionen (Leitung, Gruppenleitung).

b) Beratung und Beratungsschwerpunkte

Beratung ist immer eine persönliche Hilfe, die in den Formen Auskunft, Information, Gespräch, Anregung, Unterstützung, Belehrung, Förderung ihren Ausdruck finden kann. Form und Umfang sind gesetzlich nicht festgelegt. Dem Wesen der Beratung entspricht, dass sie vom Beratenen gewünscht, erwartet wird, ohne seine Entscheidungsfreiheit zu beeinträchtigen.

Im Zentrum der Beratung steht wie überall im erzieherischen Raum das Wohl des Kindes und die Förderung seiner Entwicklung. Erfolgssuchende Förderung verlangt aber ein ganzheitliches Zusammenwirken zwischen Eltern und Fachkräften, gerichtet auf die Ganzheitlichkeit des Kindes. Ausgelöst werden Beratungswünsche bei den Eltern oft durch ihre Verunsicherung in Erziehungs- und Lebensfra-

gen, durch die Angst vor dem Vorwurf erzieherischer Unfähigkeit, manchmal unter dem Druck von Familienangehörigen oder gesellschaftlichen Tendenzen. Sie wenden sich an die Fachkräfte als professionell Erziehende mit fachlicher Kompetenz und Erfahrung auf der Grundlage des Vertrauens. Ohne Vertrauen - das hier als Medium der Beziehung mit pädagogischer Qualität Bedeutung hat - ist eine sinnvolle Beratung kaum möglich, bzw. wenig erfolgversprechend im Blick auf die Annahme des Rates.

Beispiel:

Die ehelichen Eltern S. der 4 ½-jährigen Elke leben seit vier Monaten in Scheidung. Dem Scheidungsverfahren gingen jahrelange gegenseitige Streitereien, Verdächtigungen, Beschimpfungen der Eltern und Vernachlässigungen der drei Kinder voraus. Elke ist im Kindergarten seit einiger Zeit sehr aggressiv, sie zerstört Spielsachen, schlägt andere Kinder und nässt seit einiger Zeit wieder ein. Ihr 12-jähriger Bruder Dietmar wurde bereits zweimal bei Kaufhausdiebstählen erwischt. Zudem zahlt der getrenntlebende Vater S. unregelmäßig und unzureichend Unterhalt. Frau S. kann ihren Elternbeitrag nicht mehr bezahlen und ist schon 2 Monate mit der Miete im Rückstand. Sie ist verzweifelt und klagt ihre Not der Gruppenleiterin, zu der sie ein Vertrauensverhältnis hat. Welche Beratung kann die Gruppenleiterin der Mutter S. geben?

Kommentar:

Die Fachkraft selbst kann die anstehenden Probleme mit der Mutter nicht lösen. Sie kann aber neben pädagogischen auch Vermittlungshilfen leisten, die allerdings ohne gewisse Rechtskenntnisse nicht möglich sind. So kann sie raten:

- mit Elke zur intensiven Beratung und Therapie die Erziehungsberatungsstelle aufzusuchen,

- *wegen der Diebstähle mit der Jugendgerichtshilfe beim Jugendamt zu sprechen und weitere Schritte im elterlichen Erziehungsverhalten besprechen,*
- *wegen der mangelhaften Unterhaltszahlung das Sozialamt aufzusuchen und Hilfe zum Lebensunterhalt zu beantragen, bzw. den Mann zur ausreichenden und regelmäßigen Unterhaltsleistung zu veranlassen,*
- *wegen des Elternbeitrages beim Jugendamt einen Antrag auf Übernahme zu stellen,*
- *die Mutter S. in ihrem Erziehungsverhalten ermutigen, bestärken, korrigieren.*

Beratung wird aber von den Fachkräften eingeleitet, wenn sie im Verhalten des Kindes Defizite der Erziehung im Elternhaus erkennen und auf eine Änderung dieses Verhaltens abzielen. Beratung im Gespräch, Dialog, kann hier direkt und auch indirekt angebracht sein.

Schließlich wird Beratung zum Erfordernis, wenn Dritte, z. B. Ärzte, Lehrer, Polizei an Fachkräfte herantreten mit der Intention, durch sie eine Änderung im Fehlverhalten der Eltern gegenüber dem Kind zu erreichen.

Schwerpunktfelder von Beratungsfunktionen können sein:

- Probleme des Kindes und mit dem Kind wie
- Art und Dauer der elterlichen Zuwendungen an das Kind (auch im Sinne von Defiziten),
- Reinlichkeitsgewöhnung,
- Ermutigungen und Strafen,
- Ernährungsfragen,
- Freizeitverhalten,

-
- Zugang zu Medien und Medienkonsum,
 - Umgang mit anderen Kindern/Erwachsenen,
 - Rollenprobleme mit Geschwistern,
 - Umgang mit Entwicklungsphasen,
 - Krankheiten und Behinderungen,
 - Erziehungsstile und Erziehungsziele,
 - Einschulungsprobleme und schulische Förderung,
 - Schulverhalten und Schulschwänzen,
 - Verhaltensstörung,
 - Taschengeldhöhe,
 - Kinderkriminalität,
 - Alkohol, Rauchen, Drogen,
 - Einschulung in weiterführende Schulen
 - Fragen der Berufswahl,
 - Förderung individueller Fähigkeiten des Kindes,
 - Besuch anderer Freizeiteinrichtungen und Veranstaltungen,
 - Partnerschaftsinteresse und -suche u. a.
 - Probleme der Familienmitglieder untereinander und im Wechselspiel von Kindern und Erwachsenen
 - Ablehnung des Kindes durch einen Elternteil,
 - mangelnde Beziehungsfähigkeit,
 - Ängste und Verunsicherung,
 - Defizite im Sozialverhalten,
 - unberechtigte Einmischung von Familienangehörigen (Großeltern, Tanten, Onkel),

- körperliche oder psychische Erkrankung bzw. Pflegebedürftigkeit eines Elternteils,
- Wohnungsnot und Arbeitslosigkeit eines Elternteils,
- Suchtabhängigkeiten,
- Partnerschafts-, Trennungs- und Scheidungsfragen,
- Verschuldung der Familie,
- Isolation bei Wechsel des Wohnortes, bei Spätaussiedlern und Asylanten,
- Kriminalität eines Elternteils ggf. mit nachfolgender Strafhaft,
- Tod eines Elternteils.
- Derartige und weitere Ereignisse lösen häufig auch Bezug- und Erziehungsprobleme, Defizite im Erziehungsbereich aus.
- Vermittlungshilfen

Die Legitimation zur Beratung im Einzelfall erwerben die Fachkräfte durch die zunehmende Kenntnis des Kindes, seiner Persönlichkeit und seines Verhaltens sowie der Kenntnis der Eltern und der Familienbeziehungen. Jede Beratung hat individuellen und personalen Charakter. Sie setzt analytische und Fähigkeiten der Sachverhaltsbeurteilung, Sorgfalt sowie mindestens grundlegende Rechtskenntnisse voraus (was nicht im Gegensatz zur pädagogischen Aufgabe steht) und hat die Richtigkeit im Beratungsergebnis zum Ziel.

Tatsächlich beraten Fachkräfte Eltern und andere Erziehungsbeauftragte außerordentlich häufig, ohne sich dessen stets bewusst zu sein. Da die Schwerpunkte der Beratungstätigkeit vor dem Hintergrund von Ausbildung und Praxis in der persönlichen und erzieherischen Beratung liegen, stößt sie oft an Grenzen. Diese Grenzen werden meistens durch andere Fachkompetenzen, sachliche und rechtliche Zuständigkeiten und gesetzliche Bestimmungen gesetzt.

Dies ist natürlich und entspricht der oft unübersichtlich vernetzten Organisation und Struktur der demokratisch-pluralen Gesellschaft. Die Grenzen müssen nur erkannt und respektiert werden. Gleichzeitig lösen sie die Notwendigkeit der speziellen Beratung im Sinne einer Vermittlungshilfe aus. Vermittlungshilfen sind Hinweise auf andere sachlich und fachlich zuständige Beratungsstellen, z. B.

- Ehe- und Familienberatungsstellen bei Partnerschaft-, Ehe- und Familienfragen,
- Fachärzte, Gesundheitsamt und Krankenkassen bei körperlichen und seelischen Erkrankungen oder Erkrankungsverdacht,
- Beratungsstellen für Suchtgefährdung und Suchterkrankung bei entsprechender Problematik,
- Erziehungsberatungsstellen und Psychologen als Ansprechpartner bei spezifischen Erziehungsproblemen,
- das Jugendamt als zuständige Instanz in allen jugendhilferechtlichen Fragen (Familienförderung, Erziehungshilfe, Vormundschaft, Pflegschaft, Beistandschaft, Vermittlung von Pflegestellen, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Rechtsfragen der elterlichen Sorge u. a.),
- die Jugendgerichtshilfe bei Kinder- und Jugendstraftaten,
- das Jugendamt, die Geschäftsstellen der Familiengerichte bei Fragen der Trennung und Scheidung,
- das Sozialamt bei Erfordernis von laufenden Hilfen zum Lebensunterhalt, Hilfen in besonderen Lebenslagen (vorbeugende Gesundheitshilfe, Krankenhilfe, Hilfe für Behinderte, Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, Pflegehilfen, persönliche Sozialhilfeberatung),
- Telefonseelsorge für die Beratung in akuten Lebenskrisen,

- von den staatlichen Schulämtern eingerichtete, schulfachliche Stellen, die über Schulfragen, Lernhilfeeinrichtungen, Schulwahl Auskünfte geben können u. v. m.

Häufig ist gerade die Vermittlungshilfe die sachgerechteste und effizienteste Beratungshilfe. In den meisten Jugend- und Sozialämtern liegt oft umfangreiche Adressenlisten der verschiedensten Beratungsstellen vor.

c) Persönliche Beratung und Rechtsberatung

Bisher wurde ausschließlich die persönliche Beratung angesprochen. Sie ist klar zu unterscheiden von der Rechtsberatung.

Rechtsberatung ist ein Privileg der Rechtsanwälte, Notare, Rentenberater. Rechtsgrundlagen sind das Rechtsberatungsgesetz (RBerG) und das Beratungshilfegesetz (BerHG). Rechtsberatungshilfe wird gegen nur ein geringes Entgelt gewährt, soweit sie nicht überhaupt gebührenfrei ist.

Ebenfalls können Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlaubterweise Rechtsberatung betreiben (z. B. Jugendämter, Sozialämter, Arbeitsämter, Krankenkassen - § 3 Ziff. 1 RBerG). Dort trifft Beamte und Angestellte - also auch Sozialarbeiter und Sozialpädagogen - in vielen gesetzlich vorgesehenen Fällen eine im Bürgerinteresse liegende Beratungspflicht.

Meine Rechte als ErzieherIn

Viktor Kolodziej behandelt in der vorliegenden Schrift wichtige Dinge, die im pädagogischen Alltag ihre rechtliche Bedeutung haben. Er tut dies aus der Sicht des Experten mit langjähriger Erfahrung in der Theorie und Lehre, besonders aber in der Praxis. Mit unverwechselbarer Klarheit und Schärfe bringt er jede pädagogische Frage in rechtlicher Hinsicht auf den Punkt, und zwar ohne Wenn und Aber sowie ohne Über- oder Untertreibung. Vor allem ist es die Art und Weise, wie „das Pädagogische“ und „das Rechtliche“ miteinander in Verbindung gesehen werden, was hier beeindruckt. Ob es der Arbeitsvertrag, das Dienstzeugnis oder die berüchtigte Aufsichtspflicht ist, alles wird für die Praxis klar und informativ beantwortet.

Zum Autor

Viktor Kolodziej: Nach Erststudium der Sozialarbeit und Zweitstudium der Verwaltungswissenschaften langjährige Tätigkeit in der kommunalen Jugend- und Sozialhilfe; zuletzt Leitung des Jugend- und Sozialamtes in Freiburg i.Br.; nebenberuflich als Dozent an der Pädagogischen Hochschule Freiburg und an sozialpädagogischen Fachschulen tätig; zahlreiche Publikationen in Fachzeitschriften.

Zum Herausgeber

Norbert Huppertz: Prof. für Allgemeine Pädagogik an der Pädagogischen Hochschule Freiburg, Leiter der Abteilung Sozialpädagogik; zahlreiche Bücher und Artikel zu Fragen der Vorschulpädagogik, u.a. "Erleben und Bilden im Kindergarten"; "Elternarbeit vom Kindergarten aus"; "Jugend und Jugendarbeit heute"; "Hortpädagogik" (zus. mit R. Meier-Musahl); "Leitung des Kindergartens" usw.

ISBN 3-931992-11-X

PAIS